

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 18/92

BESCHLUSS

vom
2. Juli 1992

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jose Mariano L[REDACTED]
P[REDACTED] 791, B[REDACTED] A[REDACTED]/Argentinien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Kirchhof, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 2. Juli 1992
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
22. August 1991 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der
Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Urteil des Oberlandesgerichts weicht nicht von ei-
ner Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es wirft auch
keine klärungsbedürftigen Rechtsfragen von grundsätzlicher
Bedeutung auf. Die Beschwerdebegründung vermag derartige
Fragen nicht aufzuzeigen. Mit der Behauptung, der Beru-
fungsrichter habe den vorliegenden Einzelfall unrichtig
entschieden, läßt sich eine Zulassung der Revision nicht
erreichen.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kirchhof